

**Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“**

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

<b>7. Jahrgang</b>	<b>Haldensleben, den 15.12.2014</b>	<b>Ausgabe 3/14</b>
--------------------	-------------------------------------	---------------------

<b>Nr.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ - Gebührensatzung</b>	<b>2 - 3</b>
<b>2.</b>	<b>Neufassung Der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen</b>	<b>3 – 5</b>

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben - hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Einheitsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus.
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.avh-untere-ohre.de](http://www.avh-untere-ohre.de) unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

#### 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

##### - Gebührensatzung -

##### Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

##### § 1

Der § 3 Abs. 1 Satz 3, Gebührensätze zentrale Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem, wird wie folgt geändert:

Satz 3: Die Mengengebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 1,68 Euro/m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser.

##### § 2

Der § 5 Abs. 1 Satz 4, Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, wird wie folgt geändert:

Satz 4: Die Gebühr beträgt 6,41 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

##### § 3

Der § 5 Abs. 2 Satz 4, Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus Hauskläranlagen, wird wie folgt geändert:

Satz 4: Die Gebühr beträgt 54,35 Euro/m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlammes.

##### § 4

Der § 8 Abs. 2 lit. a.), Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser, wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt:

- a.) bei der Niederschlagswasserableitung im Trennsystem über einen eigens vorhandenen Regenwasserkanal und indirekter Einleitung in ein Gewässer je m<sup>2</sup> bebauter bzw. befestigter Fläche: 0,77 €

##### § 5

Der § 8 Abs. 2 lit. b.), Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser, wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt:

- b.) bei der Niederschlagswasserableitung über ein Mischsystem und Behandlung auf der Kläranlage je m<sup>2</sup> bebauter bzw. befestigter Fläche: 0,94 €

##### § 6

Der § 8 Abs. 2 lit. c.), Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser, wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt:

- c.) für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen im Trennsystem über einen eigens vorhandenen Regenwasserkanal und indirekter Einleitung in ein Gewässer je m<sup>2</sup> befestigter Fläche (Fahrbahn): 0,77 €

##### § 7

Der § 8 Abs. 2 lit. d.), Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser, wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt:

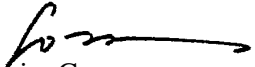
- d.) bei der Niederschlagswasserableitung von Bundesstraßen über ein Mischsystem und Be-

handlung auf der Kläranlage je m<sup>2</sup> befestigter  
Fläche (Fahrbahn): 0,94 €.

### § 8

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer öffentlichen  
Bekanntmachung am 01. Januar 2015 in Kraft.

Haldensleben, 03. Dezember 2014

  
Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer



### **Neufassung**

**Der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen**

### **Entschädigungssatzung**

Gemäß §§ 8, 30, 35 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung i. V. mit dem Runderlass des MI LSA vom 16. Juni 2014 – 31.21-10041 hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30 und 35 KVG LSA erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

### **§ 2**

#### **Entschädigungsleistungen**

- (1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ gewährt
  - a.) Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen,
  - b.) Verdienstausfallentschädigung,
  - c.) Reisekostenvergütung, Auslagenersatz und Ersatz von Sachschäden.

- (2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

- (3) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird. Die Vertreter erhalten 50 v. H. der monatlichen Höchstgrenze der Aufwandsentschädigung. Die monatliche Pauschale in Höhe von 65,00 Euro wird im Voraus gezahlt. Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld (§ 4) gewährt.

### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt 16,00 Euro je Sitzungsteilnahme.
- (2) Als Sitzung gelten auch solche Veranstaltungen in den Mitgliedsgemeinden des Verbandes oder außerhalb, an denen der Vertreter der Verbandsmitglieder im Interesse des Verbandes und auf Beschluss dieser Organe oder auf Veranlassung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsgeschäftsführers teilnimmt.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 1 gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich rückwirkend auf Antrag.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro, welche monatlich im Voraus gezahlt wird.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate

hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden.

- (3) Gleichzeitig entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

### **§ 6 Verdienstaussfall**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro pro Stunde ersetzt werden (Verdienstaussfallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KVG LSA)
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

### **§ 7 Grundlagen des Anspruches auf Entschädigung**

- (1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die amtsgemäße Teilnahme der gewählten bzw. berufenen Vertreter

der Verbandsmitglieder an den Sitzungen der Verbandsversammlung gezahlt. Nimmt an Stelle eines Mitgliedes sein Stellvertreter für diesen an den Sitzungen teil, erhält nur der Stellvertreter das Sitzungsgeld.

### **§ 8 Reisekostenvergütung**

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 9 Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Schadensrichtlinie (Erl. Des MF vom 2. November 2012, MBl. S. 585) entsprechend angewendet.

### **§ 10 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. Des MF vom 09. November 2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. Vom 10. Oktober 2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

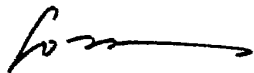
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ vom 08. Dezember 2010 außer Kraft.

Haldensleben, den 03. Dezember 2014



Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer

